

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die **GRAWE mobilplus** Auto- und KFZ-Insassenunfall Assistance-Versicherung (AGMBplus 2012)

Artikel 1

Die Assistance-Zentrale der Grazer Wechselseitigen

Über die Zentrale der **GRAWE mobilplus** Auto- und KFZ-Insassenunfall- Assistance-Versicherung (in der Folge kurz **GRAWE Assistance** genannt), welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte bei Unfällen, Pannen oder bei Kraftfahrzeugdiebstahl Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern. Um die Leistungen der **GRAWE Assistance** beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die Zentrale telefonisch unter der Telefonnummer +43/1/52 50 32 60 benachrichtigt werden.

Aufgrund eines solchen Anrufes veranlasst die **GRAWE Assistance** alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Pannorganisationen, Werkstätten, Hotels und Transportunternehmen des öffentlichen und privaten Verkehrs. Die **GRAWE Assistance-Zentrale** entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Artikel 2

Versicherte Fahrzeuge und Personen

Der Versicherungsschutz gemäß Art.5 Abschnitt A bezieht sich auf das in der Polizza bezeichnete und bei der **GRAWE** haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug (Pkw und Kombi bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile bis zu 3,5 t, Lkw bis 1 t Nutzlast (Verwendung im Werksverkehr) und Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Wohnwagenanhänger.

Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sowie gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz gemäß Art.5 Abschnitt B bezieht sich auf die mit Willen des Eigentümers im versicherten Fahrzeug beförderten Personen gemäß der Anzahl der kraftfahrzeugrechtlich genehmigten Plätze.

Artikel 3

Versicherte Personen

Mitversicherte Personen sind der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den Lenker einweisen (Art.2.1. AKHB in der jeweils geltenden Fassung).

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Polizza vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.

Der Versicherungsschutz gemäß Art.5 Abschnitt B kommt nur bei KFZ-Unfällen außerhalb von Österreich zur Anwendung.

Artikel 5

Abschnitt A

Leistungen der **GRAWE- Auto-Assistance**

1. Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** bis höchstens EUR 300,- pro Fall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstätte.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühlampen etc., soweit die Gesamtkosten dieser Hilfe EUR 300,- nicht überschreiten.

2. Übernachtung

Wenn das Kraftfahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** eine Übernachtung bis EUR 100,- pro Insassen. Im Ausland betragen die Leistungen bis EUR 100,- pro Insasse und Nacht, jedoch höchstens EUR 1.000,- pro Ereignis.

3. Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung

Wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Ausland aufgrund der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung einer von **GRAWE mobilplus** vermittelten Werkstatt nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** :

- Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich: Bahn 1. Klasse; Ausland: Bahn 1. Klasse oder Flugzeug Economy). Erfolgt die Rückreise in Österreich mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens EUR 150,-. Im gleichen Rahmen werden in Österreich auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Kraftfahrzeug wieder abzuholen. Bei Schadenergebnissen außerhalb der Wohnsitzgemeinde organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** alternativ zu den Heimtransportmöglichkeiten dieses Absatzes ein gleichartiges Selbstfahrmietfahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft für maximal 7 Tage à EUR 65,- pro Tag sofern ein Anspruch auf ein Mietfahrzeug nicht aufgrund anderer Deckungen besteht.

- Den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt, andernfalls werden die Zolllasten übernommen. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.

- Bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis höchstens EUR 85,- pro Tag während längstens acht Tagen.

4. Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Kraftfahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

5. Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalles an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert die **GRAWE Assistance** den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt (siehe Art.5 Pkt.3.), andernfalls werden die Zolllasten übernommen.

6. Bergung im Ausland

Bei Unfall organisiert die **GRAWE Assistance** die notwendige Bergung bis EUR 1.000,-.

7. Falls erforderlich, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** die Zustellung von Ersatzteilen bei Unfällen und Pannen im Ausland.

8. Benachrichtigungsservice

Falls durch die **GRAWE Assistance-Zentrale** Maßnahmen gemäß Art.5 Pkt.1. bis Pkt.6. organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

9. Reiseinformationen

Die **GRAWE Assistance** erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen, z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren etc.

Abschnitt B

Leistungen der **GRAWE-KFZ-Insassenunfall-Assistance** bei KFZ-Unfällen mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland

I. Personen-Assistance bei Auslandsreisen

1. Rückreise-Leistungen

1.1. Überführung in das nächstgelegene Krankenhaus

Wenn die versicherten Personen einen KFZ-Unfall erleiden, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

1.2. Medizinisch betreute Rückreise in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die **GRAWE Assistance** eine medizinisch betreute Rückreise in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Personen. Die Ärzte der **GRAWE Assistance** entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transports.

1.3. Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die **GRAWE** Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1, die Rückreise ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

1.4. Überführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während einer Reise an den Folgen eines KFZ-Unfalles stirbt, übernimmt die **GRAWE** Assistance die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der **GRAWE** Assistance angefordert werden.

1.5. Rückreise wegen Reiseabbruchs der versicherten Person

Muss die versicherte Person eine Reise wegen eines KFZ-Unfalls abbrechen, organisiert und bezahlt die **GRAWE** Assistance aufgrund eines Anrufs die vorzeitige Rückreise der Mitreisenden.

1.6. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Muss die versicherte Person die Reise wegen eines KFZ-Unfalls vorzeitig abbrechen, organisiert und bezahlt die **GRAWE** Assistance die Betreuung der mitreisenden minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.

1.7. Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die **GRAWE** Assistance die Such- und Bergungskosten bis EUR 12.500,- pro Person, maximal jedoch bis EUR 25.000,- pro Ereignis.

2. Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland einer länger als 7 Tagen andauernden stationären Behandlung unterzogen werden muss, organisiert und bezahlt die **GRAWE** Assistance eine Besuchsreise für maximal zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnkarte 1. Klasse, Flugticket Economy Klasse).

3. Service-Dienstleistungen

3.1. Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die **GRAWE** Assistance Maßnahmen gemäß Abschnitt B Punkte 1.1. - 1.7. organisiert wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

3.2. Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die **GRAWE** Assistance vermittelt dem Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend seines Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die **GRAWE** Assistance Übersetzungshilfe.

3.3 Für Notsituationen wie Polizei- oder Rettungsgespräche im Zusammenhang mit dem versicherten Kraftfahrzeug bietet die GRAWE-Assistance für die Länder Bosnien und Herzegowina, Ungarn, Slowenien, Kroatien und Serbien einen Dolmetscherservice in der jeweiligen Landessprache, für alle anderen in den örtlichen Geltungsbereich fallende Länder einen Dolmetscherservice in englischer Sprache an.

4. Rückerstattung von unvorhergesehenen Auslagen bei vorzeitiger Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückreise wegen Unfall mit dem versicherten Fahrzeug unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die **GRAWE** Assistance diese Mehrkosten bis EUR 300,- pro berechtigten Insassen. Ausgenommen sind Kosten, die von einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden.

II. Assistance-Heilkostenversicherung bei Auslandsreisen

1. Versicherte Leistungen

Die **GRAWE** Assistance ersetzt bei Unfällen mit dem versicherten KFZ für die berechtigten Insassen die Kosten bis zu einer Gesamthöhe von EUR 75.000,- pro Jahr für die nachfolgend angeführten Leistungen im Ausland, sofern diese medizinisch notwendig sind und von einem öffentlich zugelassenen Arzt angeordnet werden:

1.1. Ambulante ärztliche Behandlungen inkl. verordnete Medikamente

1.2. Stationäre Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus, das allgemein anerkannt ist und unter ständiger ärztlicher Leistung steht

1.3. Medikamenten- und Serentransport in medizinisch dringend notwendigen Fällen vom nächstgelegenen Depot soweit zulässig

2. Leistungsausschlüsse

2.1. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen als Unfallfolgen

2.2. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen

2.3. Impfungen, ärztliche Gutachten, Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen, Reiseapotheken und prophylaktische Medikamente

2.4. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen)

2.5. Unfälle, die durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen

2.6. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Sonderklasse, Telefon, TV etc.

Artikel 6

Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

1. Die Obliegenheiten des Art.9 Pkt.1. und Pkt.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG (AKHB in der jeweils geltenden Fassung) gelten sinngemäß.

2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,

2.1 bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die **GRAWE** Assistance-Zentrale zu informieren; bei medizinisch notwendiger Inanspruchnahme einer stationären Behandlung im Rahmen der Assistance-Heilkostenversicherung bei Auslandsreisen genügt die Meldung an die **GRAWE** Assistance bis längstens drei Tage nach Aufnahme.

2.2 folgende Dokumente der **GRAWE** Assistance im Original einzureichen, soweit die Leistungen nicht direkt durch die **GRAWE** Assistance gegenüber Dritten abgegolten werden konnten:

- Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten

- Flug-/Fahrscheine

- Polizeiprotokolle

- Arztzeugnisse mit Diagnose

2.3 alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann;

2.4 bei Ansprüchen infolge Erkrankung oder Verletzung dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der **GRAWE** Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der **GRAWE** Assistance und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen;

2.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritte zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

3. Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmaß oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die **GRAWE** Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, wenn die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

4. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die **GRAWE** Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die **GRAWE** Assistance abtreten.

Artikel 7

Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, aufgrund derer der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfälle),

1. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;

2. die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;

3. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 08. Juni 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils gültigen Fassung entstehen;

4. bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrsporthlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;

5. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;

6. die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

Es besteht kein Anspruch auf die in Art.5 genannten Leistungen, wenn sie vom Versicherungsnehmer ohne vorhergegangene Zustimmung der **GRAWE** Assistance selbst organisiert werden.

Artikel 8

Kündigung

Der **GRAWEmobilplus** Assistance Vertrag teilt das rechtliche Schicksal des zu Grunde liegenden Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages. Art.17 AKHB in der jeweils geltenden Fassung gilt daher sinngemäß.

**Artikel 9
Subsidiarität**

Der gegenständliche Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als einschlägige Schadensfälle nicht durch eine andere Versicherung oder Organisation gedeckt sind.

**Artikel 10
Wertanpassung**

Art.12 AKHB in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

**Artikel 11
Gerichtsstand**

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Für Verträge, für die die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung finden, ist Graz als Gerichtsstand vereinbart.

Anlage:

§ 6 VersVG:

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.